

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht gemäß § 6 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes

Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes (ROG) hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag bis zum 28. September 2024 zu berichten, welche Auswirkungen die Zielabweichungsverfahren nach den Sätzen 1 bis 3 auf die kommunale Planungshoheit haben.

Im Zuge der Novellierung des Raumordnungsgesetzes (ROG) 2023 wurde der § 6 Absatz 2 ROG (Zielabweichungsverfahren) wie folgt geändert: Nach Satz 1 „soll“ die Raumordnungsbehörde einem Antrag auf Zielabweichung stattgeben (vormals: „kann“), wenn die (unverändert gebliebenen) Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen. Nach Satz 3 kann den Antrag nunmehr auch ein potenzieller privater Vorhabenträger stellen; bisher konnte dies nur die für dieses Vorhaben zuständige Zulassungsbehörde.

Das federführende Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen bat die kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutscher Landkreistag), ihre Mitglieder (deutschlandweit alle Gemeinden und Landkreise) zu befragen und deren Stellungnahmen einzuholen. Aus den Antworten der kommunalen Spitzenverbände nach Auswertung der Stellungnahmen ihrer Mitglieder ergibt sich, dass es bundesweit zu keinem Antrag auf Zielabweichung gekommen ist, der aufgrund des geänderten § 6 Absatz 2 ROG zu einer Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit geführt hätte. Allerdings sei von einzelnen Mitgliedern geäußert worden, dass sie zukünftig eine schwindende Steuerungswirkung der Ziele der Raumordnung für denkbar hielten, da einem Antrag auf Zielabweichung bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen nunmehr stattgegeben werden „soll“ (statt vormals „kann“).

Somit wurden etwaige Befürchtungen über negative Auswirkungen der Gesetzesänderung auf die kommunale Planungshoheit nicht bestätigt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Gesetzesänderung zur Einstellung mehrerer Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland führte, welche die räumliche Steuerung des großflächigen Einzelhandels betrafen. Mit der Gesetzesänderung konnte eine Win-Win-Situation geschaffen werden: Auf der einen Seite konnte die grundsätzliche Möglichkeit der räumlichen Steuerung des großflächigen Einzelhandels im Sinne der europäischen Strategien wie der Leipzig-Charta (positive Entwicklung der Innenstädte, verbrauchernahe Versorgung, Schutz der Umwelt) erhalten werden. Auf der anderen Seite schafft der geänderte § 6 Absatz 2 ROG Vorteile für die Marktteilnehmer: Diese können erstmals ohne bürokratische Hürden selbst einen Antrag auf Zielabweichung stellen. Zudem erhalten die Marktteilnehmer Investitionssicherheit durch die neue Transparenz, unter welchen Voraussetzungen ein Antrag erfolgreich sein wird.

